

SATZUNG
des
Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) – Landesverband Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Bayern e.V.“ und ist die für das Bundesland Bayern zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in München.

(3) Der Verband ist im Verbandsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich insbesondere

a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der berufsständischen und der damit zusammenhängenden Interessen der Podologen und medizinischen Fußpfleger

b) die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange

c) die Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Verbandsmitglieder

d) die Vertretung der Verbandsmitglieder gegenüber den Krankenkassen und deren Verbänden, dem Gesetzgeber, den Behörden sowie in der Öffentlichkeit.

Die Wahrnehmung dieser Vertretung kann vom Vorstand per Vorstandsbeschluss dem Bundesverband übertragen werden.

e) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.

f) die Fortbildung seiner Mitglieder durch regelmäßige Seminare, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.

g) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Unterstützung von Messeveranstaltungen.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I.

(1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

(5) Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(6) Jedes Amt im Verband ist allen Mitgliedern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

III.

(7) Bei Bedarf können Verbandsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Verbands mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.

Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtspauschale).

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, soweit es die Haushaltslage zulässt. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Vergütungsordnung.

(8) Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Verbands für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.

(9) Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.

(10) Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung kann der Vorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

I.

(1) Der Verband hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Schüler von Schulen, die dem Verbandszweck entsprechen (Podologen-Schulen)
- Ruhende Mitgliedschaften
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- Hauptberuflich als Selbständiger oder Angestellter im Bereich der Podologie / medizinischen Fußpflege tätig ist und
- den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht.
- Podologisch Auszubildende an einer Berufsfachschule für Podologie werden als Schüler geführt, unabhängig davon, ob die Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit absolviert wird.

Schüler

- haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme bei jeglicher Beratung
- können an Fortbildungen nur teilnehmen, wenn Plätze frei sind.
- haben ein Sonderkündigungsrecht gem. § 6 I Ziff. 1, Sätze 2 und 3
- Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbands unterstützt.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(3) Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, ruhende Mitglieder und Schüler haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten und werden lediglich über das Verbandsleben per interner Rundschreiben informiert.

II.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antrag sind zum Nachweis der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geeignete Dokumente beizufügen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der verbindlichen Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft und es wird der erste Beitrag fällig.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ruhen / Änderung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht auf schriftlichen Antrag

a) für die Dauer des Erziehungsurlaubs bzw. der Elternzeit für längstens 1 Jahr

b) während der Unterbrechung wegen Krankheit für längstens 1 Jahr

c) nach Beendigung der aktiven Berufstätigkeit; das Mitglied weist dem Verband das Ende der Berufstätigkeit in geeigneter Form nach

Das Ruhen der Mitgliedschaft führt zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und es entfallen jegliche Leistungsansprüche an den Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Verbandsauflösung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Schüler nach Beendigung ihrer Ausbildung haben ein Sonderkündigungsrecht. Sie können die Mitgliedschaft zum Ende des Folgemonats kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben oder per Boten durch Briefeinwurf erfolgen und an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet sein.

2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn

- 1.1.1. nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder

- 1.1.2. ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere

- 1.1.3. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbands sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
- 1.1.4. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor einmal schriftlich an die letzte dem Verband mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
- 1.1.5. schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen des Verbands oder eines Verbands, dessen Mitglied der Verband ist.

II.

2. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
3. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
4. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
6. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

III.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind innerhalb von 14 Tagen Mitgliedsausweis, Verbandsschilder und andere auf eine Mitgliedschaft im Verband hinweisenden Merkmale an den Verband zurückzugeben und dürfen vom ausgeschiedenen Mitglied nicht mehr verwendet werden (z.B. Verbandslogo, Formularvorlagen, etc)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbands zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Rechtsdienstleistungen sind ausgeschlossen.

(4) Sämtliche Änderungen (Mitgliedsstatus, Adresse, Kassenzulassung, Berufsurkunde etc.) sind schriftlich an den Vorstand oder bei Bestehen einer Geschäftsstelle nach § 13 spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich zu melden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die vom Landesverband Bayern mitgetragenen Beschlüsse des Dachverbandes zu halten.

§ 8 Gliederung des Verbands

(1) Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern. Über die Aufstellung und regionaler Einteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von längstens 4 Jahren bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Bezirkes haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und/oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine andere Person zu bestimmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten..

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat anteilig für das Jahr zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(4) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die mit Beginn der Mitgliedschaft fällig wird..

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Verbandszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

(6) Die Beiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren, eingezogen. Reduzierte Beiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren als Gesamtsumme zum 1. Zahlungstermin/Jahr fällig, wobei die gesamte Summe für das noch laufende Jahr bei Reduzierung während des Geschäftsjahres fällig wird.

§ 10 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand Beiräte errichten, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die nach einer Geschäftsordnung tätig sind, die der Vorstand beschließt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Verbands ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Über die Wahl des Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall von wenigsten 10 wahlberechtigten Mitgliedern widersprochen wird.

(3) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtszeit, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Hierzu bedarf es mindestens der Hälfte der Stimmen innerhalb der Vorstandschaft. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbands berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

I.

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(4) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Regelungen zu Beiträgen oder Satzungsänderungen können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

II.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verband.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,

- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, deren Amtsdauer sechs Jahre beträgt und die in der Weise gewählt werden, dass jeweils nach drei Jahren einer der Kassenprüfer ersetzt wird.

Wiederwahl ist zulässig.

- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- h) die Auflösung des Verbands,
- i) Sonstiges

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Zur Änderung des Zwecks des Verbands ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Verbands notwendig.

(11) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

(12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 14 Rechnungslegung

(1) Der Schatzmeister hat den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(3) Der Jahresbericht ist von den Kassenprüfern als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabeposition rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 15 Haftpflicht und Versicherungen

(1) Für die aus dem Verbandsbetrieb, insbesondere aus Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verband, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Verbands.

(2) Der Verband hat die Mitglieder des Vorstands und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Vorstands und / oder seiner

Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Vorstandsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstands, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Verbandsbetrieb zu versichern.

§ 16 Verhältnis zum Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. (Dachverband)

(1) Der Verband ist als eingetragener Verband grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut selbstständig.

(2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 17 Verbandsauflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, der sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von vier Fünfteln der möglichen Stimmberechtigten.

(4) Für den Fall der Auflösung sind der 1. Vorstand und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.

(5) Bei Auflösung des Verbandes, seiner Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen, das bedeutet, der Priorität nach:

(a) einem innerhalb von 6 Monaten neu zu gründenden Folgeverbandes im Sinne der Podologie

(b) dem Dachverband

(c) einer dem Zweck der Podologie dienenden Institution wie z.B. dem Diabetikerbund

§ 18 Ermächtigung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Verbandsregister verlangt.

Damit verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

München, 17.04.2016

Erding 17.04.2016

Ruth Kouba